

Inhaltsangabe

- 43. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel / Wirksamwerden S. 131
- 44. Bebauungsplan Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) / 3. Änderung, Inkraft-treten S. 133
- 45. Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den „Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2004 S. 135
- 46. Öffentliche Bekanntmachung betr. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge S. 136
- 47. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 20. Dezember 2005 über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2004 sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2004 S. 139

25 Jahre Stadt Bornheim

Stadtfest

Sonntag, 11. Juni 2006 auf der Bornheimer „Kö“
 Verkaufsoffener Sonntag
 Programm auf drei Bühnen
 Kinder- und Jugendmeile
 11.00 Uhr Ökumenischer Segensgottesdienst
 14.00 Uhr Großer Festzug der Ortsteile
 18.30 Uhr HÖHNER auf dem Peter-Fryns-Platz

Der Erlös kommt der Bornheimer Bürgerstiftung „Unsere Kinder – unsere Zukunft“ und der ökumenischen Lebensmittelausgabe Bornheim zu Gute.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

43. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel / Wirksamwerden

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 08.03.2006 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel ist der Bezirksregierung Köln am 16.03.2006 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 27.04.2006 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 41. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Gemeinbedarfsfläche statt Wohnbaufläche für einen Bereich nordwestlich der Bierbaumstraße zwischen Rheinstraße und Rheinufer.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Hersel gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

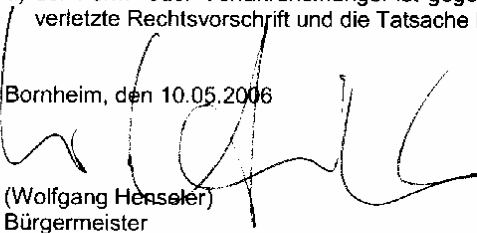
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

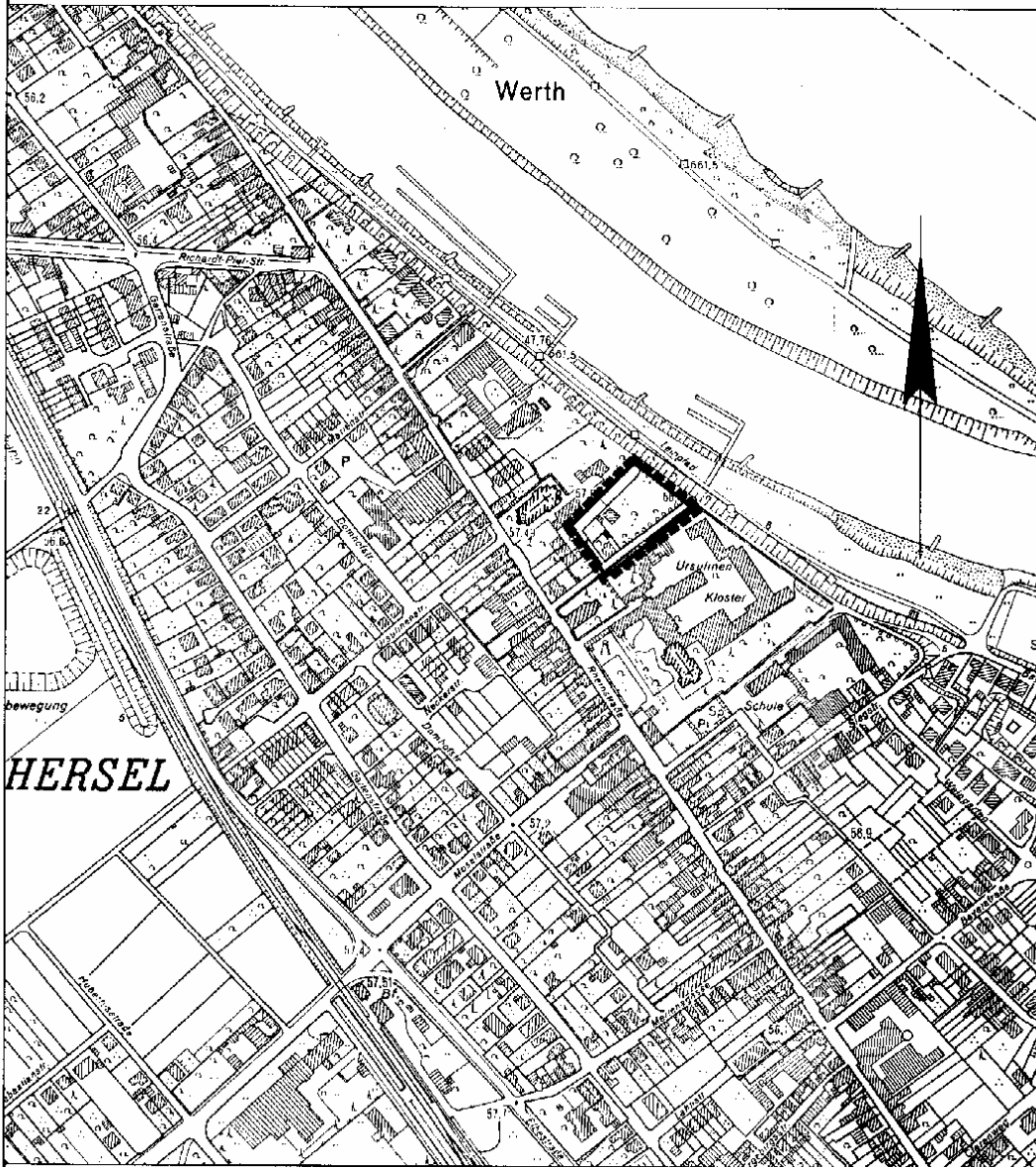
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.05.2006

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

----- Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

44. Bebauungsplan Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) / 3. Änderung,
Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.12.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung betrifft das Flurstück Gemarkung Bornheim - Brenig Flur 27 Nr. 404 (Ecke Königstraße/Siefenfeldchen).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D (Ortsteil Bornheim) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

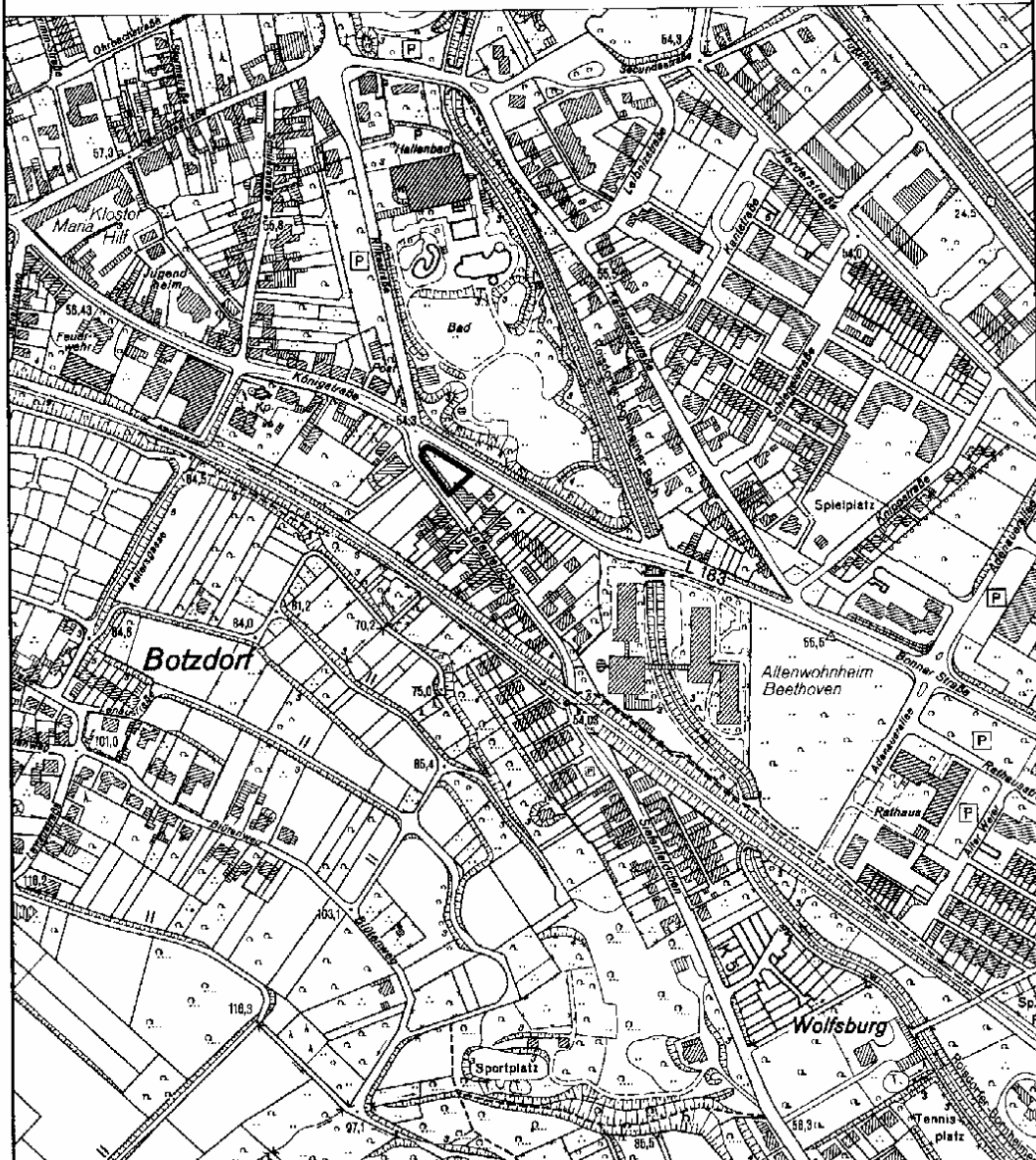
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.05.2006


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Bornheim Nr. 101 D
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des
Änderungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bekanntmachung

**45. über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in den
„Allgemeinen Berichtsband“ über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim
für das Haushaltsjahr 2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 20.12.2005 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe i) GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2004 die Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NW ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Entsprechend § 10 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim ist die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW öffentlich bekanntzumachen, die hiermit vorgenommen wird.

Der „Allgemeine Berichtsband“

a) des 'Ergebnis-Berichtes des RPAmtes' und

b) des 'Schluss-Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses'

über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2004 liegt demnach zur Einsichtnahme

vom 18.05. bis 29.05.2006

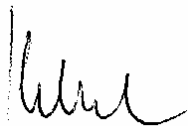
in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 559, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Bornheim, 08.05.2006

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Bornheim



(Ehlert)

46.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge hat nachfolgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.02.2000 des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge“ beschlossen, die von mir am 08.05.2006 gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt wurde.

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung vom 18.02.2000 des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge

Artikel I

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge hat in seiner Sitzung am 27.04.2006 gemäß §§ 47 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz - WVG - vom 12.02.1991 -BGBl. Seite 405- beschlossen, die am 18.02.2000 im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Alfter und im Amtsblatt der Stadt Bornheim veröffentlichte Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. § 2 - Mitglieder – Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- Mitglieder und Nutzungsberechtigte-

2. § 2 – Mitglieder- Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer oder Bewirtschafter der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Nutzungsberechtigte sind:

- Landwirte, die beim Verband einen Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug zu Beregnungszwecken für landwirtschaftliche Grundstücke stellen, die nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind und die nicht auf Dauer beregnet werden sollen.

3. § 2 - Mitglieder - wird um Abs. 3 ergänzt:

Abs. 3:

Durch Eigentums- oder Pachtwechsel eintretende Änderungen haben sowohl der bisherige Eigentümer als auch der Erwerber bzw. der Verpächter und der Pächter dem Verband anzuzeigen.

4. § 10 - Aufgaben des Vorstandes – der Text des 3. und 4. Spiegelstrichs wird wie folgt geändert:

- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,-- €,
- die Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 10.000,-- €

5. § 24 – Beiträge – in Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

6. § 25 - Beitragsverhältnis - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutzungsberechtigten im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips erlässt der Vorstand entsprechende Beitragsordnungen, nach welcher die jeweiligen Beiträge zu berechnen sind.

7. § 25 – Beitragsverhältnis – Absätze 2, 3, 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

8. § 25 – Beitragsverhältnis – Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

9. § 27 – Hebung der Verbandsbeiträge - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abs. 1:

Der Verband erhebt die Beiträge auf der Grundlage der entsprechend § 25 dieser Satzung zu erlassenden Beitragsordnungen durch Beitragsbescheid.

10. § 33 – Änderung der Satzung – In Abs. 2 wird das Wort „späterer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.

11. § 35 - Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte - Abs. 1, der Text des 2. Spiegelstrichs wird wie folgt geändert:


- zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Siegburg, den 08.05.2006

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage



(Jaeger)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Bekanntmachung

47. **des Ratsbeschlusses vom 20. Dezember 2005 über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in 2004**

sowie der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2004

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004,
2. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20. Oktober 2005:

Die Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2004 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	52.768.621,27	20.112.560,65	72.881.181,92
darin enthaltene neue Haushaltseinnahme-Reste	0,00	2.391.205,11	2.391.205,11
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	57.809.299,58	20.112.560,65	77.921.860,23
darin enthaltene Haushaltsausgabe-Reste	0,00	232.341,84	232.341,84
Fehlbetrag (bereinigte Soll-Einnahmen /. bereinigte Soll-Ausgaben)	5.040.678,31	0,00	5.040.678,31

Als Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wird festgestellt, dass der Haushaltsplan 2004 grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt wurde. Es haben sich zwar Beanstandungen ergeben, die jedoch einer Entlastung durch den Rat der Stadt Bornheim nicht entgegenstehen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NW beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2004, soweit zulässig, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bornheim aus der öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2005 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NRW) ist die Jahresrechnung im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

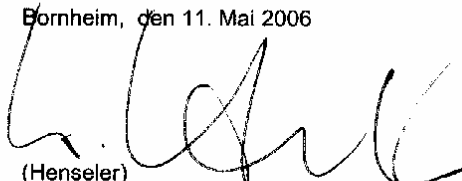
Die Jahresrechnung 2004 liegt daher vom

18. Mai 2006 bis einschließlich 26. Mai 2006

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 455, öffentlich zu Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind	montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bornheim, den 11. Mai 2006



(Henseler)
Bürgermeister